



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-A604.02/0043-III 5/2004

## **Richtlinie**

des Beirats für Mediation

über die

### **Kriterien zur Eintragung in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge**

nach § 23 Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG

Der Beirat für Mediation hält die folgenden Kriterien für wesentlich, um in seiner Stellungnahme zu Anträgen auf Eintragung in die Liste der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge (§ 24 Abs. 3 ZivMediatG) sicherzustellen, dass die AbsolventInnen die Ausübung von Zivilrechtsmediation so erlernen, dass sie den Anforderungen des § 1 ZivMediatG entspricht (fachliche Ausbildung, Neutralität, anerkannte Methoden, systematische Förderung der Kommunikation zwischen den Parteien zur selbst verantworteten Lösung eines Konflikts).

Die Richtlinie wurde in den Sitzungen des Beirats für Mediation vom 15.6.2004 und vom 8.9.2004 beraten und am 8.9.2004 beschlossen.

## *Inhalt*

### **Liste der Ausbildungseinrichtungen**

#### I. Formelle Kriterien

- A. Träger
- B. Anzahl der Lehrenden
- C. Gruppengröße
- D. Strukturierung des Angebots
- E. Technische Infrastruktur
- F. Finanzierungsplan
- G. Nachhaltigkeit
- H. Evaluierung
- I. Berichtswesen
- J. Transparenz des Angebots
- K. Beschwerdewesen
- L. Arbeitsunterlagen

#### II. Inhaltliche Kriterien

- A. Lehrinhalte
- B. Offenlegung der gelehrtten Methode der Mediation
- C. Geforderte Bestandteile
- D. Ausgewogenheit
- E. Didaktische Kriterien
- F. Dauer der Ausbildung

### **Liste der Lehrgänge**

#### I. Formelle Kriterien

- A. Träger
- B. Anzahl der Lehrenden
- C. Gruppengröße
- D. Strukturierung des Angebots
- E. Technische Infrastruktur
- F. Finanzierungsplan
- G. *(entfällt)*
- H. Evaluierung
- I. Berichtswesen
- J. Transparenz des Angebots
- K. Beschwerdewesen
- L. Arbeitsunterlagen

#### II. Inhaltliche Kriterien

- A. Lehrinhalte
- B. Offenlegung der gelehrtten Methode der Mediation
- C. Geforderte Bestandteile
- D. Ausgewogenheit
- E. Didaktische Kriterien
- F. Dauer der Ausbildung

## **Liste der Ausbildungseinrichtungen**

### **I. Formelle Kriterien**

#### **A. Träger**

Natürliche und juristische Personen können Träger von Ausbildungseinrichtungen sein.

#### **B. Anzahl und Qualifikation der Lehrenden**

Die Zahl der Lehrenden soll mindestens drei Personen betragen; eine Person soll für die Leitung der Administration verantwortlich sein. Die Hauptverantwortung für Administration und Didaktik soll nicht in einer Hand liegen. Die Lehrenden sollen (ausgenommen bei Vermittlung ergänzenden Fachwissens) MediatorInnen sein.

#### **C. Gruppengröße**

Die Ausbildungsgruppe soll mindestens 10, maximal 25 Personen (ab 20 Personen mit zwei Lehrenden) umfassen; die Anzahl der Lehrenden soll didaktischen Gesichtspunkten folgen.

Bei vorwiegend wissensorientierten Kursen kann die Zahl der TeilnehmerInnen auf 30 erhöht werden.

#### **D. Strukturierung des Angebots**

Das didaktische Angebot soll der Systematik der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung entsprechen. Die Zuordnung der einzelnen Lehrinhalte zu den Abschnitten der Verordnung soll offen gelegt werden.

## **E. Technische Infrastruktur**

Das Administrationsbüro soll an einer Geschäftsadresse etabliert sein. Für den Unterricht sind angemessene Räumlichkeiten nach den üblichen Seminarstandards vorzusehen und zu beschreiben.

## **F. Finanzierungsplan**

Die geplanten Einnahmen und Ausgaben sind darzulegen (Business-Plan). Davon sind auch Ausbildungsinstitutionen nicht ausgenommen, die bereits längere Zeit tätig sind. Die regelmäßigen Ausgaben und die erwarteten Einnahmen sind überschlägig darzustellen, um die Plausibilität der Finanzierung beurteilen zu können.

## **G. Nachhaltigkeit**

Einrichtungen, die schon zum Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes in Mediation ausgebildet haben, haben die Vermutung der Nachhaltigkeit für sich. Bei anderen Einrichtungen ist dies der Fall, wenn erkennbar ist, dass sie auf Dauer angelegt sind.

## **H. Evaluierung**

Es ist ein Konzept darüber vorzulegen, wie die Ausbildungstätigkeit evaluiert wird (zum Beispiel durch regelmäßigen Austausch der Lehrenden untereinander und mit den Studierenden über Ablauf und Inhalt des Unterrichts).

## **I. Berichtswesen (§ 27 ZivMediatG)**

Über

1. Zahl, Titel und Inhalt der Kurse;
2. Zahl der TeilnehmerInnen und AbsolventInnen

müssen vollständige Berichte vorgesehen werden.

### **J. Transparenz des Angebots**

Die Lehrenden müssen genannt und die Lehrveranstaltungen beschrieben sein; die Kosten (auch Stornokosten) sind ebenso zu beschreiben wie die Aufnahmekriterien und die Regelungen im Fall des Abbruchs.

### **K. Beschwerdewesen**

Das vorgesehene Beschwerdemanagement (Verantwortlicher und Procedere) ist zu beschreiben.

### **L. Arbeitsunterlagen**

Im Antrag ist über die verwendeten Kursunterlagen zu informieren (die Unterlagen selbst sind nicht vorzulegen).

### **M. Bestätigungen**

Über die absolvierte Ausbildung sind Bestätigungen (Zeugnisse udgl.) auszustellen, die eine Zuordnung zu den Inhalten des § 29 ZivMediatG bzw. der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung ermöglichen.

## **II. Inhaltliche Kriterien**

### **A. Lehrinhalte**

Die Lehrinhalte haben den Anforderungen des § 29 ZivMediatG zu entsprechen.

### **B. Offenlegung der gelehrten Methode der Mediation**

Die Methode bzw. Schule der Mediation ist offen zu legen, auf der die Ausbildung basiert. Die erkenntnistheoretischen Grundlagen sind zu erläutern. Über die gelehrten Inhalte ist ein Lehrplan offen zu legen, der die Inhalte und ihre Strukturierung zumindest überblicksartig darstellt.

### **C. Geforderte Bestandteile**

Folgende Mediationskriterien sind abzudecken:

1. Empathisches Zuhören
2. Äquidistanz
3. Neutralität
4. Empowerment
5. Ausgleich der Machtungleichgewichte
6. Konstruktive und zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit dem Konflikt
7. Strukturiertes Verfahren (Phasenmodell)
8. Eigenverantwortung der Parteien
9. Druckfreier, manipulationsfreier und parteienorientierter Mediationsprozess
10. Freiwilligkeit
11. Mediative Haltung des Mediators
12. Vertraulichkeit
13. Anstreben realisierbarer, nützvoller Vereinbarungen zwischen den Parteien

### **D. Ausgewogenheit**

Das Ausbildungsangebot darf nicht isoliert und nicht hauptsächlich auf eines der folgenden Gebiete fokussiert sein:

1. Psychotherapie
2. Coaching
3. Supervision
4. Beratung, Lebensberatung, Unternehmensberatung
5. Lebenshilfe
6. Streitschlichtung
7. Schiedsgerichtsbarkeit
8. Kommunikationslehre, Kommunikationswissenschaft
9. Religion
10. Esoterik

- 11. Philosophie
- 12. Pädagogik
- 13. Medizin
- 14. Psychologie

Soweit nur Teile der Ausbildung angeboten werden, können bestimmte Teile der Mediation beleuchtet werden.

### **E. Didaktische Kriterien**

Die Erfüllung folgender Kriterien muss glaubhaft gemacht sein:

1. Interdisziplinärer Charakter des Ausbildungsteams
2. Interdisziplinärer Charakter des Curriculums
3. Zumindest teilweise kontinuierliche Lerngruppe
4. Supervision durch Personen, die Erfahrung auf dem Gebiet der Supervision und Mediation haben
5. Fachlich, didaktisch und methodisch auf dem letzten Stand ausgerichtetes Angebot
6. Ausbildung und Fortbildung der Lehrenden; die Fortbildung soll über den Besuch von Tagungen und Kongressen hinausgehen

### **F. Dauer der Ausbildung**

Die Gesamtausbildung im Sinne der Anlage 1) der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung soll jedenfalls drei Semester umfassen.

Bei einer Teilausbildung kann die Dauer verhältnismäßig kürzer sein.

## **Liste der Lehrgänge**

### **I. Formelle Kriterien**

#### **A. Träger**

Natürliche und juristische Personen können Träger von Ausbildungseinrichtungen sein.

#### **B. Anzahl und Qualifikation der Lehrenden**

Die Zahl der Ausbildenden muss dem Umfang des Lehrgangs und der Zahl der TeilnehmerInnen sinnvoll entsprechen.

Die Lehrenden sollen (ausgenommen bei Vermittlung ergänzenden Fachwissens) MediatorInnen sein.

#### **C. Gruppengröße**

Die Ausbildungsgruppe soll mindestens 10, maximal 25 Personen (ab 20 Personen mit zwei Lehrenden) umfassen; die Anzahl der Lehrenden soll didaktischen Gesichtspunkten folgen.

Bei vorwiegend wissensorientierten Kursen kann die Zahl der TeilnehmerInnen auf 30 erhöht werden.

#### **D. Strukturierung des Angebots**

Das didaktische Angebot soll der Systematik der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung entsprechen. Die Zuordnung der einzelnen Lehrinhalte zu den Abschnitten der Verordnung soll offen gelegt werden.

## **E. Technische Infrastruktur**

Das Administrationsbüro soll an einer Geschäftsadresse etabliert sein. Für den Unterricht sind angemessene Räumlichkeiten nach den üblichen Seminarstandards vorzusehen und zu beschreiben.

## **F. Finanzierungsplan**

Die geplanten Einnahmen und Ausgaben sind darzulegen.

*(G. Nachhaltigkeit – entfällt)*

## **H. Evaluierung**

Es ist ein Konzept darüber vorzulegen, wie die Ausbildungstätigkeit evaluiert wird (zum Beispiel durch regelmäßigen Austausch der Lehrenden untereinander und mit den Studierenden über Ablauf und Inhalt des Unterrichts).

## **I. Berichtswesen (§ 27 ZivMediatG)**

Über Zahl der TeilnehmerInnen und AbsolventInnen müssen vollständige Berichte vorgesehen werden.

## **J. Transparenz des Angebots**

Die Lehrenden müssen genannt und die Lehrveranstaltungen beschrieben sein; die Kosten (auch Stornokosten) sind ebenso zu beschreiben wie die Aufnahmekriterien und die Regelungen im Fall des Abbruchs.

## **K. Beschwerdewesen**

Das vorgesehene Beschwerdemanagement (Verantwortlicher und Procedere) ist zu beschreiben.

## **L. Arbeitsunterlagen**

Im Antrag ist über die verwendeten Kursunterlagen zu informieren (die Unterlagen selbst sind nicht vorzulegen).

## **M. Bestätigungen**

Über die absolvierte Ausbildung sind Bestätigungen (Zeugnisse udgl.) auszustellen, die eine Zuordnung zu den Inhalten des § 29 ZivMediatG bzw. der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung ermöglichen.

## **II. Inhaltliche Kriterien**

### **A. Lehrinhalte**

Die Lehrinhalte haben den Anforderungen des § 29 ZivMediatG zu entsprechen.

### **B. Offenlegung der gelehrten Methode der Mediation**

Die Methode bzw. Schule der Mediation ist offen zu legen, auf der die Ausbildung basiert. Die erkenntnistheoretischen Grundlagen sind zu erläutern. Über die gelehrten Inhalte ist ein Lehrplan offen zu legen, der die Inhalte und ihre Strukturierung zumindest überblicksartig darstellt.

### **C. Geforderte Bestandteile**

Folgende Mediationskriterien sind abzudecken:

1. Empathisches Zuhören
2. Äquidistanz
3. Neutralität
4. Empowerment
5. Ausgleich der Machtungleichgewichte
6. Konstruktive und zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit dem Konflikt
7. Strukturiertes Verfahren (Phasenmodell)
8. Eigenverantwortung der Parteien

9. Druckfreier, manipulationsfreier und parteienorientierter Mediationsprozess
10. Freiwilligkeit
11. Mediative Haltung des Mediators
12. Vertraulichkeit
13. Anstreben realisierbarer, nützlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien

#### **D. Ausgewogenheit**

Das Ausbildungsangebot darf nicht isoliert und nicht hauptsächlich auf eines der folgenden Gebiete fokussiert sein:

1. Psychotherapie
2. Coaching
3. Supervision
4. Beratung, Lebensberatung, Unternehmensberatung
5. Lebenshilfe
6. Streitschlichtung
7. Schiedsgerichtsbarkeit
8. Kommunikationslehre, Kommunikationswissenschaft
9. Religion
10. Esoterik
11. Philosophie
12. Pädagogik
13. Medizin
14. Psychologie

Soweit nur Teile der Ausbildung angeboten werden, können bestimmte Teile der Mediation beleuchtet werden.

### **E. Didaktische Kriterien**

Die Erfüllung folgender Kriterien muss glaubhaft gemacht sein:

1. Interdisziplinärer Charakter des Ausbildungsteams
2. Interdisziplinärer Charakter des Curriculums
3. Zumindest teilweise kontinuierliche Lerngruppe
4. Supervision durch Personen, die Erfahrung auf dem Gebiet der Supervision und Mediation haben
5. Fachlich, didaktisch und methodisch auf dem letzten Stand ausgerichtetes Angebot
6. Ausbildung und Fortbildung der Lehrenden; die Fortbildung soll über den Besuch von Tagungen und Kongressen hinausgehen

### **F. Dauer der Ausbildung**

Die Gesamtausbildung im Sinne der Anlage 1) der Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung soll jedenfalls drei Semester umfassen.

Bei einer Teilausbildung kann die Dauer verhältnismäßig kürzer sein.